

### 3. Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Werken für den Schulunterricht

#### Überblick:

- 3.1 Gesetzliche Grundlagen
- 3.2 Was darf für den Unterricht zustimmungsfrei vervielfältigt werden?
- 3.3 Welche Nutzungen sind erlaubt? – am Beispiel von Druckwerken
- 3.4 Dürfen an den Kopien für den Unterrichtsgebrauch Änderungen vorgenommen werden?
- 3.5 Wer ist zur Nutzung berechtigt?
- 3.6 Einige Beispiele aus der Praxis
- 3.7 Schulbibliothek – Elektronische Leseplätze

#### 3.1 Gesetzliche Grundlagen

3.1.1 Vervielfältigungen sind sowohl klassisch als Fotokopien auf Papier und in digitaler Form durch Abspeichern auf einem Datenträger (Festplatte, Speicherstick etc.) möglich. Fotokopien und Scans von urheberrechtlich geschützten Werken (insbes. Texte, Bilder) unterliegen dem Vervielfältigungsrecht des Urhebers bzw. Rechteinhabers gemäß § 16 UrhG und bedürfen daher seiner Zustimmung. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings **Ausnahmen**. So erlaubt bspw. § 53 UrhG die Kopie zu privaten Zwecken und § 60a die Fotokopie zur Veranschaulichung des Unterrichts.

3.1.2 **Privatkopie:** Jede natürliche Person (gilt nicht für Unternehmen etc.) darf einzelne Vervielfältigungen eines Werkes zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, also als Fotokopie auf

### 3. Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Werken

---

Papier oder digital auf PC-Festplatte, USB-Stick, DVD etc, herstellen und speichern (§ 53 Abs. 1 UrhG). „Einzelne“ Vervielfältigungen heißt einige wenige. Die Privatkopie darf weder direkt noch indirekt Erwerbszwecken dienen, also auch nicht mittelbar für berufliche Zwecke wie etwa der Ausübung des Lehramtes. Weiter ist zu beachten, dass zur Vervielfältigung nicht eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage oder illegal im Internet bereitgestellte Datei verwendet wird. Die Fotokopie (auf Papier) für den Privatgebrauch darf auch durch eine andere Person hergestellt werden (etwa gegen Entgelt im Copyshop); soll eine digitale Kopie von einem Dritten hergestellt werden, darf dies jedenfalls nicht gegen Entgelt erfolgen.

Die Urheber erhalten im Gegenzug zur Duldung der Privatkopie, die ja ihre Verwertungsmöglichkeiten einschränkt, ein Entgelt aus der Kopiervergütung, die auf Kopiergeräte, Scanner und Speichermedien erhoben wird.

**3.1.3 Vervielfältigen für den Unterrichtsgebrauch:** Die frühere Regelung des § 53 Abs. 3 UrhG eröffnete in eingeschränktem Umfang eine Ausnahme zugunsten des Fotokopierens für den Unterrichtsgebrauch sowie für Prüfungen an Schulen. Durch das Inkrafttreten des UrhWissG am 1. März 2018 wurden die Schranken für den Unterrichtsgebrauch neu geregelt. § 53 Abs. 3 UrhG wurde gestrichen. Die Werknutzung im Unterricht wird nun in erster Linie durch § 60a UrhG geregelt. Dazu bestehen noch spezielle Bestimmungen in § 47 UrhG betreffend die Schulfunksendungen, in § 60b UrhG betreffend die Herstellung von Unterrichts- und Lehrmedien und § 87c Abs. 1 Nr. 3 UrhG zur Vervielfältigung von Datenbankteilen zur Veranschaulichung des Unterrichts.

### 3.2 Was darf für den Unterricht zustimmungsfrei vervielfältigt werden?

3.2.1 § 60a UrhG legt fest, in welchem Umfang analoge und digitale Kopien für den Unterricht an Schulen ohne die vorherige

Erlaubnis der Berechtigten zulässig sind und wie diese Kopien für den Unterricht genutzt werden dürfen.

Grundsätzlich dürfen bis zu 15 % eines urheberrechtlich geschützten Werkes ohne Einholung einer Zustimmung des Urhebers/Rechteinhabers zu nicht-kommerziellen Zwecken für den Unterricht genutzt werden (§ 60a Abs. 1 UrhG). Diese Erlaubnis bezieht sich auf die Nutzung jeweils eines bestimmten Werks in der Klasse/dem Kurs im jeweiligen Schuljahr. Eine Nutzung, die sich auf § 60a UrhG stützt, muss der Veranschaulichung des Unterrichts dienen. Zur Veranschaulichung des Unterrichts dient die Nutzung, wenn sie den Zweck hat, den Lehrstoff verständlicher darzustellen, leichter erfassbar zu machen, zu vertiefen oder zu ergänzen.

Die Ausnahmebestimmung des § 60a UrhG gilt für sämtliche Werkarten, die für Unterrichtszwecke in Frage kommen, unabhängig vom Trägermedium, also für Schriftwerke (Literatur auf Papier oder digital auf Speichermedien sowie auf Webseiten), Werke der bildenden Kunst (Gemälde, Skulpturen), Fotos, Filme, Musik, Datenbanken und Software.

3.2.2 Abweichend von der Grundregel der Beschränkung der Nutzung auf 15 % des Werks (§ 60a Abs. 1 UrhG) dürfen **vollständig** genutzt werden (§ 60a Abs. 2 UrhG):

- Abbildungen, darunter auch Fotos,
- Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift,
- vergriffene Werke, also solche, die vom Verlag nicht mehr angeboten bzw. vertrieben werden und
- Werke geringen Umfangs. Was im Sinne des Gesetzes als ein „**Werk geringen Umfangs**“ anzusehen ist, hat schon bisher in der Praxis Probleme bereitet. Deshalb wurden in Gesamtverträgen zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern dazu Regelungen getroffen. Diese Gesamtvertragskompromisse lie-

### 3. Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Werken

---

gen auch dem § 60a Abs. 2 UrhG zugrunde. Werke geringen Umfangs sind:

- Druckwerke (z. B. Gedichte, Liedertexte) bis zu einer Länge von 25 Seiten (RegE des UrhWissG, S. 37),
- Noteneditionen bis zu einer Länge von 6 Seiten (RegE des UrhWissG, S. 35),
- Filme in einer Länge bis zu 5 Minuten (RegE des UrhWissG, S. 35),
- Musik bis zu max. 5 Minuten.

Texte, die insgesamt nicht mehr als 25 Seiten Umfang haben, können somit für den Unterricht in dem dafür nötigen Umfang als Ganzes oder in Teilen frei kopiert und an die Schüler verteilt werden. Ist der Text länger als 25 Seiten, gilt die 15 %-Regel. Auch Kurzfilme (Videos) in einer Länge bis zu 5 Minuten können zur Unterstützung des Unterrichts als Ganzes vorgeführt werden. Zur Nutzung von Musiknoten im Unterricht siehe → 8. *Musik in der Schule*.

3.2.3 Nicht erlaubt ist die Nutzung ganzer **Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften** (Presseartikel) – im Unterschied zu solchen aus Fachzeitschriften (§ 60a Abs. 2 UrhG). Allerdings haben die Presseverleger, vertreten durch die PMG Presse-Monitor GmbH, durch den Gesamtvertrag „Vervielfältigung an Schulen“ vom 20. Dezember 2018 (siehe Anhang B.1) den Ländern als Träger des Schulwesens gegen Zahlung einer Vergütung das Recht übertragen, einzelne Pressebeiträge im Umfang der Erlaubnis nach § 60a Abs. 1 und 2 UrhG vollständig zu nutzen, also analog und digital zu vervielfältigen und zu verbreiten, sodass nun auch Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften samt Abbildungen für den Unterricht vollumfänglich genutzt werden dürfen.

3.2.4 Durch Gesetz sind die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von **Unterrichts- und Lehrmedien** (insbes. Schulbüchern) im Unterricht von der Erlaubnis nach § 60a Abs. 1 und 2 UrhG ausgenommen. Das Gesetz definiert das Un-

terrichtswerk (Bildungsmedien) als „Werk, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist (§ 60a Abs. 3 Z 2 UrhG). Auch hier hat der Gesamtvertrag vom 20.12.2018 Abhilfe geschaffen, indem den Ländern – und damit den Schulen – von den Bildungsmedienvlagen das Recht eingeräumt wurde, Unterrichtswerke analog und digital zu vervielfältigen und zu verbreiten (§§ 2, 3 und 4 des Gesamtvertrags), wobei aber Einschränkungen zu beachten sind: Unterrichtswerke dürfen nicht vollständig, sondern nur im Umfang von höchstens 15% des Printwerks, jedoch nicht mehr als 20 Seiten, genutzt werden. Die Auszüge aus dem Unterrichtswerk dürfen für den Unterrichtsgebrauch analog kopiert werden wie es nach § 60a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UrhG gesetzlich erlaubt ist. Digitale Vervielfältigungen sind ebenso zulässig, allerdings dürfen sie nur von einem analogen (gedruckten) Unterrichtswerk, das ab dem Jahr 2005 erschienen ist, hergestellt werden. Die Vervielfältigungen dürfen nur von den Lehrkräften für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch hergestellt und an ihre eigenen Schüler verteilt werden (§ 2 Gesamtvertrag Vervielfältigung an Schulen).

3.2.5 Von der gesetzlichen Erlaubnis nach § 60a UrhG **ausgenommen** ist auch die Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (**Noten** – § 60a Abs. 3 Z 3 UrhG). Diesbezüglich haben die Musikeditionen als Rechteinhaber an den grafischen Notenaufzeichnungen durch den Gesamtvertrag „Vervielfältigung an Schulen“ (s. Anhang B.1) ihre Einwilligung zur Vervielfältigung und Verbreitung für den Unterrichtsgebrauch erklärt, allerdings gilt dies nur für Noten im Umfang von maximal 6 Seiten.

3.2.6 Die gesamtvertraglich erlaubten Vervielfältigungen (3.2.3, 3.2.4, 3.2.5) dürfen nur durch die Schulen, nicht aber durch externe Dienstleister vorgenommen werden (§ 2 Nr. 3 Gesamtvertrag „Vervielfältigungen an Schulen“). Für die gesamtvertraglich übertragenen Nutzungsrechte gilt, dass ein Werk pro Schuljahr und Schulklasse maximal im vertraglich festgelegten Umfang genutzt

werden darf (§ 4 Nr. 3 Gesamtvertrag „Vervielfältigungen an Schulen“).

#### 3.3 Welche Nutzungen sind erlaubt? – am Beispiel von Druckwerken

3.3.1 Als Nutzung für den Schulgebrauch im Sinne des § 60a UrhG gilt (aufgelistet sind die in Bezug auf Printmedien relevanten Nutzungen):

- die Vervielfältigung, d. h. das analoge oder digitale Kopieren von Materialien (§ 16 UrhG),
- die Verbreitung der Vervielfältigungsstücke an die Schüler der Klasse (§ 17 UrhG),
- die öffentliche Wiedergabe in Form eines Vortrags, d. h. ein Sprachwerk vorzutragen (§ 19 Abs. 1 UrhG),
- die öffentliche Wiedergabe in Form einer Aufführung, d. h. ein Musik- oder Theaterstück vorzuführen (§ 19 Abs. 2 UrhG),
- die öffentliche Zugänglichmachung, d. h. Materialien auf den Schulserver, auf für den Klassenunterricht genutzte Plattformen oder die Schulwebsite zu stellen (§ 19a UrhG) (s. 5. Einstellen von Materialien am Schulserver).

§ 60a UrhG erfasst auch analoge Kopien in diesem Umfang zu Zwecken der Vor- und Nachbereitung der Unterrichtsstunden, Prüfungsaufgaben und Prüfungsleistungen sowie der Vor- und Nachbereitung der Prüfungen (RegE UrhWissG, S. 36).

3.3.2. Die Lehrkräfte dürfen von den Printvorlagen durch Scannen auch **digitale Kopien** für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch herstellen und diese Dateien

- digital per E-Mail an ihre Schüler für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) weitergeben,
- ausdrucken und die Ausdrücke ggf. an die Schüler verteilen,